

# Schweizer Waffenrecht



# Waffen

## Art. 4 Waffengesetz

- **Feuerwaffen**
  - Tränengasspray
  - verbotene Messer und verbotene Dolche
  - Schlagringe, Schlagruten, Schlagstöcke, Wurfsterne,...
  - Elektroschocker
  - Druckluft- und CO<sub>2</sub>-Waffen und Imitations-, Schreckschuss- und Softairwaffen
- **Achtung bei Bestellungen im Ausland!**

# Erwerb von Waffen

- Eigentum und Besitz sind nicht das Gleiche
- Jede Form von Besitzübertragung ist ein Erwerb  
(Kauf, Tausch, Schenkung, Leihe, Erbschaft, Gewinn, Fund,...)
- Nur natürliche Personen (Menschen) können Waffen besitzen.
- Juristische Personen (Vereine) können keine Waffen besitzen.



# Bedingungen an Erwerber von Waffen

- Erwerber hat keine Hinderungsgründe (Art. 8 Abs. 2 WG)
- Erwerber ist kein gesperrter Ausländer (Art. 12 WV)
- Erwerber mit Aufenthaltsbewilligung B – Auflagen (Art. 21 WV)
- Im Ausland wohnhafte Erwerber – Auflagen (Art. 9a WG, gilt auch für im Ausland wohnhafte Schweizer)
- Eintrag "der medizinische Grund verwehrt das Recht auf Armeewaffen"?

# Verbot für bestimmte Staaten

- Der Erwerb, der Besitz, das Tragen von Waffen, Zubehör, Munition
- Das Schiessen mit Feuerwaffen ist für Angehörige folgender Staaten verboten:

- Serbien
- Bosnien und Herzegowina
- Kosovo
- Nordmazedonien
- Türkei
- Sri Lanka
- Algerien
- Albanien



- Dies gilt auch für Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C!

# Strafregistereinträge

- mehr als ein Eintrag im Strafregister = Hinderungsgrund = Einzug aller Waffen! (Art. 8 Abs. 2 lit. d WG)
- Waffen nur für besonders zuverlässige, besonders gesetzestreue Bürger
- Art der Einträge nicht relevant (1x FINZ, 1x Gewässerverschmutzung = 2 Einträge)
- Ab 2023 Meldungen von VOSTRA an Waffenbüro

# Waffen mit Kaufvertrag erwerbbar

## meldepflichtige Waffen (Art. 19 WV)

- CH-Handrepetiergewehre (Kar 11, Kar 31 usw. )
- Handrepetier-Sportgewehre (Standartgewehr, Kleinkaliber,...)
- Einzellader- und Handrepetier-Jagd Waffen und Jagdsportwaffen
- Softair-, Paintball-, Imitations-, Schreckschusswaffen, etc.
- **Vertrag 10 Jahre aufbewahren**
- **Feuerwaffe: Kopie und ID an KAPO**



# Waffen mit Waffenerwerbschein

## bewilligungspflichtige Waffen

- Pistolen (im Zweifelsfall  
Ausnahmebewilligung klein)
- Revolver
- Unterhebelrepetierer
- Pumpaction
- werkshalbautomatische  
Zentralfeuerwaffen mit max. 10,  
resp. 20 Schuss-Magazinen  
(Ausnahmebewilligung klein?)

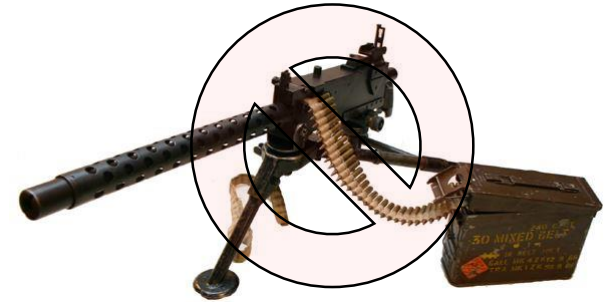
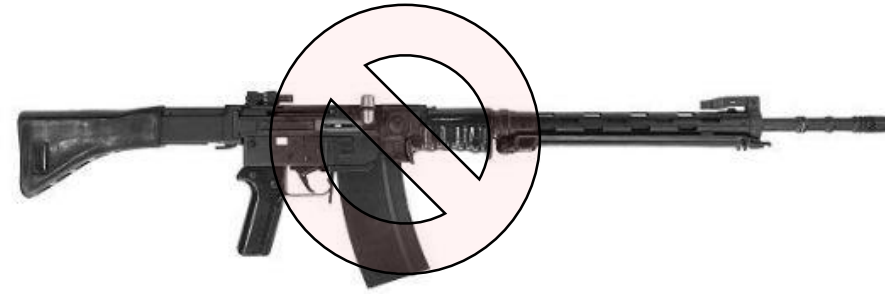




# Waffen mit Ausnahmebewilligung klein

## Sportschützen

- ehemalige Serief Feuerwaffen (Stgw57, Stgw90, AK-47, LMG25,...)
- werkshalbautomatische Zentralfeuer- Handfeuerwaffen mit mehr als 10-Schuss-Magazin (Stgw90-PE, AR-15,...)
- halbautomatische Zentralfeuer-Faustfeuerwaffen mit mehr als 20 Schuss (Pistolen)
- **Im Zweifelsfall immer Ausnahmebewilligung klein**



# zus. Bedingungen Sportschützen

Art. 28d Waffengesetz i.V.m. Art. 13c bis Art. 13f Waffenverordnung

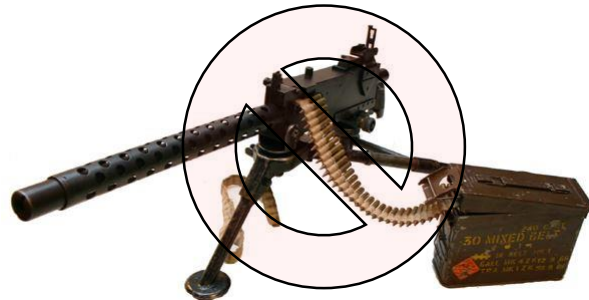
- Wohnsitzwechsel melden
- Schiessnachweis oder Vereinsnachweis 5 und 10 Jahre nach der ersten Ausnahmebewilligung
- 5 Schiessen in 5 Jahren
- Bei Nichterfüllen kann Waffe eingezogen werden

# Waffen mit Ausnahmebewilligung klein

## Sammler



- ehemalige Serief Feuerwaffen (Stgw57, Stgw90, AK-47, LMG25,...)



- werkshalbautomatische Zentralfeuer- Handfeuerwaffen mit mehr als 10-Schuss-Magazin (Stgw90-PE, AR-15,...)



- **werkshalbautomatische Handfeuerwaffen unter 60cm kürzbar**



- halbautomatische Zentralfeuer-Faustfeuerwaffen mit mehr als 20 Schuss (Pistolen)

# zus. Bedingungen Sammler

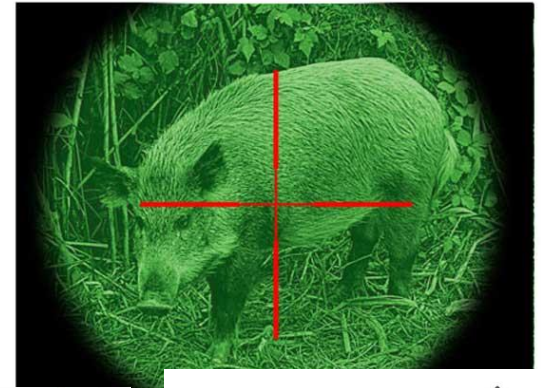
Art. 28e Waffengesetz i.V.m. Art. 13g bis Art. 13i Waffenverordnung

- Wohnsitzwechsel melden
- kann Waffen unter 60cm kürzbar erwerben
- Muss Waffenliste führen, muss Liste jederzeit vorweisen können
- aktuelle Waffenliste bei jedem Gesuch einreichen
- Sicherheitskonzept bei jedem Gesuch (und bei geänderten Verhältnissen – z.B. Umzug) einreichen

# Ausnahmebewilligung gross

## verbotene Waffen und verbotenes Waffenzubehör

- Granatwerfer
- Serief Feuerwaffen
- Schalldämpfer
- Laserziel- / Nachtsichtzielgeräte
- verbotene Messer und Dolche
- etc.
- **nur an wenige ausgesuchte Sammler – Kontakt aufnehmen**



# Nachtsichtzielgeräte und Schalldämpfer für die Jagd

- Bewilligung der Fischerei- und Jagdverwaltung Zürich
- Erwerb mit "Ausnahmebewilligung gross" der KAPO
- Nachtsichtzielgerät und Schalldämpfer bleiben an der Waffe – Waffe ist vor Zugriff unberechtigter Dritter geschützt
- Eintrag Schalldämpfer im FWP im Bemerkungsfeld der Waffe



# Herstellung Nachtsichtzielgerät



- Kombination von Nachtsichtgerät und Zielgerät
- Herstellungsbewilligung (CHF 100.-)
- Bewilligung ohne Zeitbeschränkung, ohne Beschränkung Waffe oder Nachtsichtgerät
- Sinn der Herstellungsbewilligung?

# Saufeder, Hirschfänger, Bajonette

für die Jagd verbotene Hilfsmittel (Art. 2 Abs. 1 lit. g JSV)

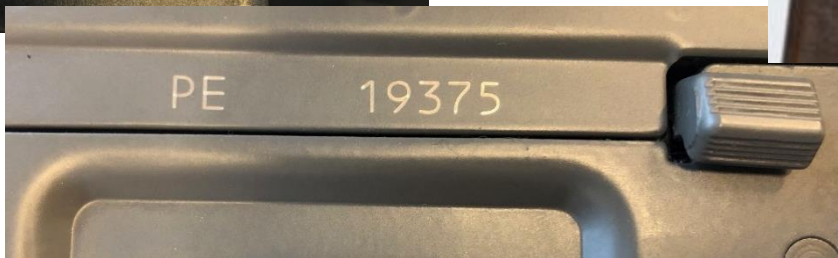
- für Kammerstich jagdlich zugelassen bei verletzten, nicht fluchtfähigen Tieren, wenn durch Schussabgabe Dritt- oder erhebliche Sachwerte gefährdet (Art. 2 Abs. 2 lit. b JSV)
- symmetrischer Dolch = verbotene Waffe
  - Erwerb mit Ausnahmegewilligung
  - Einfuhr mit Importbewilligung
- Schweizer Bajonette = Waffen
  - Tragen im Revier während der Jagd ohne Waffentragbewilligung möglich





# Seriennummer der Waffe

- die vom Hersteller aufgebrachte Seriennummer
- allenfalls haben Teile der Waffe eine andere Seriennummer



Das "Zeughaus-P"  
gehört nicht zur  
Seriennummer!

# Nachmeldung / Besitzbestätigung

## Art. 42b Waffengesetz

- Nachmeldung neu verbotener Waffen bis 15.08.2022!
- Besitzbestätigung von Fachdienst Waffen-Sprengstoffe
- Bei Nichtmeldung: Waffe weg! (allenfalls nachträglich Ausnahmegewilligung beantragen?)



# Erwerb grosser Magazine

Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (Art. 24a WV)



- mit Ausnahmegewilligung
  - mit Besitzbestätigung
  - mit Dienstbüchlein
- 
- Darf nicht zusammen mit nach neuem Gesetz erworbenen Waffenerwerbsschein-Halbautomaten gelagert oder transportiert oder genutzt werden

# Auffälliges Verhalten Waffenbesitzer

- Meldung an Polizeiposten
- möglicher Einzug der Waffen durch Statthalteramt
- wir wollen keine Vorfälle mit Schusswaffen, die zu weiteren Verschärfungen führen!



**Zeitung**



# Waffen-Aufbewahrung

- vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt (Art. 26 WG, z.B. Kinder, gesperrte Ausländer,...)
- Verschluss von Seriewaffen und ehem. Seriewaffen (z.B. Stgw 57) getrennt aufbewahren (Art 47 WV)
- Jeder Verlust ist sofort der Polizei zu melden (Art. 26 WG)



# Waffentransport vs. Waffentragen

## Art. 27 und 28 Waffengesetz

- **Erlaubt**

- direkter Weg von und zu Kurs, Übung, Zeughaus, Händler,..

- nur so lange, wie nötig

- Munition getrennt von Waffe und Magazin



- **Verboten**

- alles andere

- ausser mit Waffentragbewilligung



# Waffentransport auf dem Weg zur Jagd

- leere Waffe, leeres Magazin auf dem Weg ins Revier, Munition in gleicher Tasche ist ok
- gilt auch für Fangschusswaffe und Dolch!
- Transport nur so lange wie für den Anlass nötig
- Ausland: Feuerwaffenpass nicht vergessen



# Waffentragen auf der Jagd

- Inhaber einer Jagdbewilligung, Jagdaufseher und Wildhüter dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit Waffen tragen.
- Es dürfen nur eigene Waffen genutzt werden (jede Übertragung von Waffen ist meldepflichtig)
- Ladezustand im Revier gemäss Weisungen / Prüfungsreglement Fischerei- und Jagdverwaltung

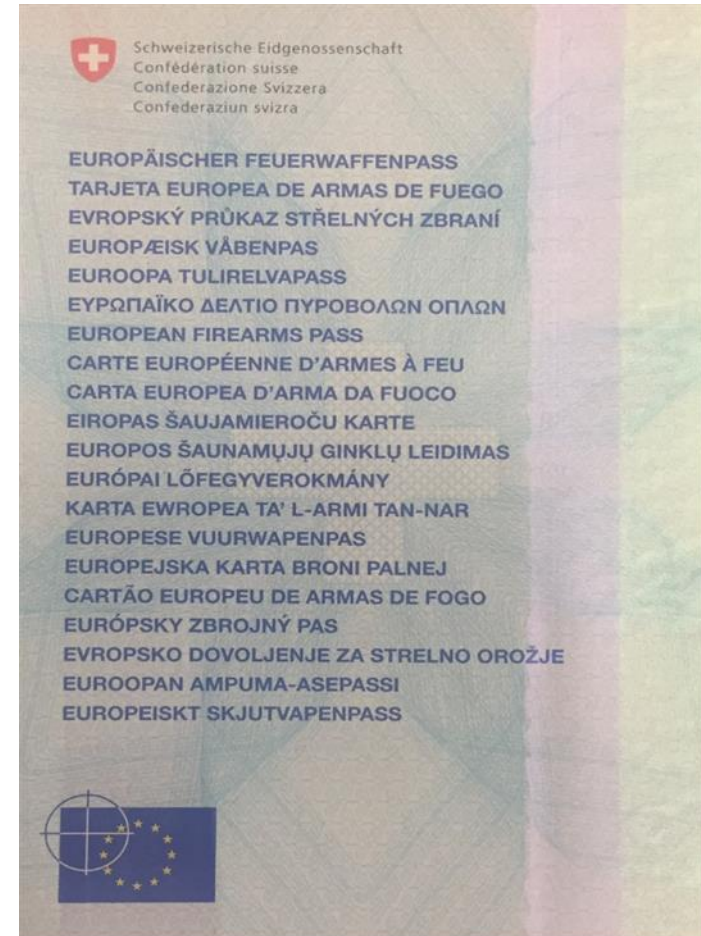


# Schiessen auf der Jagd

- Grundsätzlich ist das Schiessen mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten, ausserhalb einer Schiessanlage, verboten (Art. 5 Abs. 4 WG).
- Erlaubt ist das Schiessen mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten (Art. 5 Abs. 5 WG) während der Jagdausübung für Inhaber einer jagdrechtlichen Bewilligung (Art. 4 JSG).
- Kontrollschuss (max. 1-3 Schüsse) während der Jagdausübung, nach Vorfall mit Waffe (Umfallen, Anschlägen etc.) wird toleriert.
- Einschiessen der Waffe / Visierung = keine Jagdausübung

# EU-Feuerwaffenpass

- 5 Jahre gültig, CHF 150.-
- Platz für 13 Waffen
- Nur 2 Waffen und notwendige Munition dürfen mitgenommen werden
- nur für eigene Waffen
- ist für Reisendenverkehr, nicht für Import / Export



# zurückgelassene / vertauschte Waffen



- allenfalls Verein / Name angeschrieben?
- falls nicht vermittelbar:
  - Telefon Polizei
  - Abgabe bei Polizeiposten
- Nach Hause nehmen = Erwerb

# Nachschlagewerk

www.kapo.zh.ch

Themen Organisation

Kanton Zürich › Sicherheit & Justiz › Delikte und Prävention › Waffen



## Umgang mit Waffen

**Der Umgang mit Waffen, Munition, Sprengmittel und Pyrotechnik erfordert Vorsicht und genaue Kenntnis der gültigen Rechtslage. Es gilt daher immer, die wichtigsten Sicherheitstipps zu beachten.**

Inhaltsverzeichnis

**Sicherheitstipps** Waffenbesitz Waffenvernichtung Kontakt

### Das Wichtigste in einfacher Sprache

Waffen sind verschiedene Arten von gefährlichen Gegenständen:

- Schusswaffen wie Pistolen oder Gewehre
- Messer wie Dolche oder Wurfmesser
- Waffen, die zum Schlagen verwendet werden

Viele Waffen sind verboten.

Es gibt viele Regeln für den Umgang mit Waffen.

Wir wollen nicht, dass jemand verletzt wird.

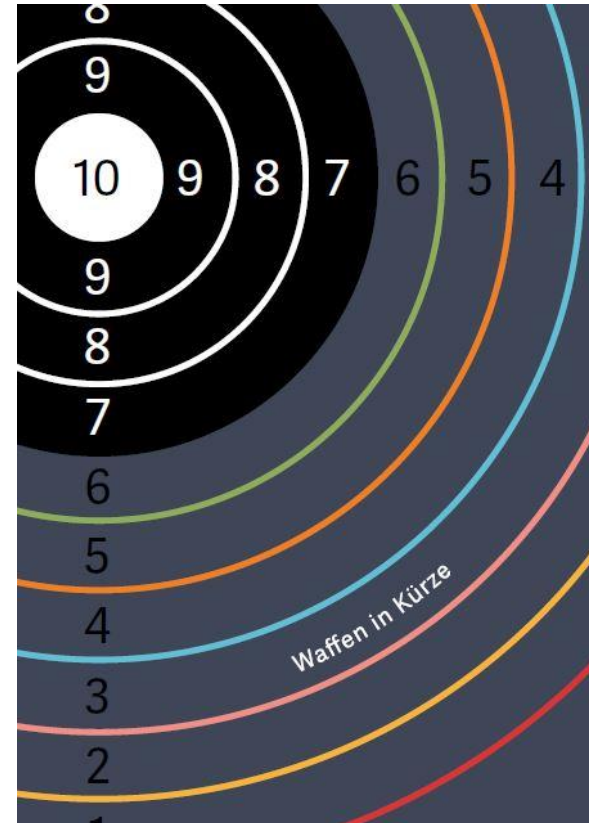
Lesen Sie die Regeln und Gesetze oder fragen Sie die Polizei.

Haben Sie Fragen zu Waffen?

Haben Sie Fragen zu den Gesetzen?

Hier können Sie eine [E-Mail schreiben oder anrufen](#).

Bei einem Notfall rufen Sie sofort die Polizei: Telefonnummer 117.



# NISSG – Verbot Laserpointer



- - seit 1. Juni 2019 alle Laserpointer ausser Klasse 1 verboten (Art. 23 V-NISSG)
- - Ein-, Durchfuhr, Anbieten, Abgabe und Besitz verboten
- - Klasse 1 nur in Innenräumen verwenden
- - Besitzverbot alter Laserpointer (Art. 29 V-NISSG)

# Vom Zoll abgefangene Pakete



- alle Pakete vom Zoll, welche Waffen und Laserpointer enthalten, kommen zur rechtlichen Beurteilung zu uns

- jährlich über 500 Pakete mit verbotenen Messern, Schlagringen, Imitationswaffen,...

- Strafregistereintrag (!), Geldstrafe auf Bewährung, Busse und Gebühren

# Vernichtung von Waffen



- nicht mehr benötigte Waffen, Munition, Sprengstoff, Pyrotechnik, Feuerwerk, etc.
- in jedem Polizeiposten abgeben
- Verzichtserklärung unterschreiben
- alles wird von uns entgegengenommen und vernichtet.

# Fragen

Bei Fragen betreffend Waffen,  
Sprengstoffe, Pyrotechnik,  
Feuerwerk etc. wenden Sie sich an  
folgende Stelle:

Kantonspolizei Zürich  
SPSA-WS  
Postfach  
8021 Zürich

Tel. 058 648 35 40

[waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch](mailto:waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch)

